

Weiterführende Beratungsangebote

Beratungsstellen der Landes-Krebsgesellschaften

- ▶ Hamburger Krebsgesellschaft e.V.
Butenfeld 18
22529 Hamburg
Tel.: 040 / 41 34 75 68 0
Fax: 040 / 41 34 75 68 20
E-Mail: info@krebshamburg.de
- ▶ Schleswig-Holsteinische Krebsgesellschaft e.V.
Alter Markt 1-2
24103 Kiel
Tel.: 0431/800 10 80
Fax: 0431/800 10 89
E-Mail: info@krebsgesellschaft-sh.de

Pflegestützpunkte

- ▶ Hamburg: Tel. 040 / 115 (Behördenhotline)
www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte
- ▶ Kreis Stormarn: Telefon: 0 45 31 / 160 20 32
www.kreis-stormarn.de/go/pflegestuetzpunkt
- ▶ Kreis Lauenburg: Telefon: 04542 / 82 65 49
www.pflegestuetzpunkt-herzogtum-lauenburg.de

Beratungsstellensuche KID (Krebsinformationsdienst)

Spezielle Beratungsstellen und andere Unterstützungsangebote für Krebskranke finden Sie unter www.krebsinformationsdienst.de
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de
Service-Hotline: 0800 420 30 40

Beratungsstellen in den Bezirksämtern

In jedem Hamburger Bezirksamt gibt es eine Beratungsstelle für Menschen mit Krebserkrankungen bzw. mit chronischer Krankheit und Behinderung. Adressen und Sprechzeiten können in Hamburg unter der **Behördennummer 115** erfragt werden.

Unabhängige Patientenberatung

Die Unabhängige Patientenberatung www.patientenberatung.de berät Sie zu psychologischen, medizinischen, sozialen und rechtlichen Fragen unter den kostenfreien Servicenummern:

- 0800 0 11 77 22 (Deutsch)
- 0800 0 11 77 23 (Türkisch)
- 0800 0 11 77 24 (Russisch)
- 0800 0 11 77 25 (Arabisch)

Stand der Informationen: Juli 2026

Hinweis: Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt und dienen der allgemeinen Information. Gesetzliche Regelungen und Leistungsansprüche können sich ändern. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auskünfte der zuständigen Leistungsträger und Behörden.

Sozialdienst im St. Adolf-Stift

Telefon: 040 / 7280 - 0 / -5107/-5077/-5465/-5312
Fax: 040 / 7280 - 2497
E-Mail: sozialdienst@krankenhaus-reinbek.de

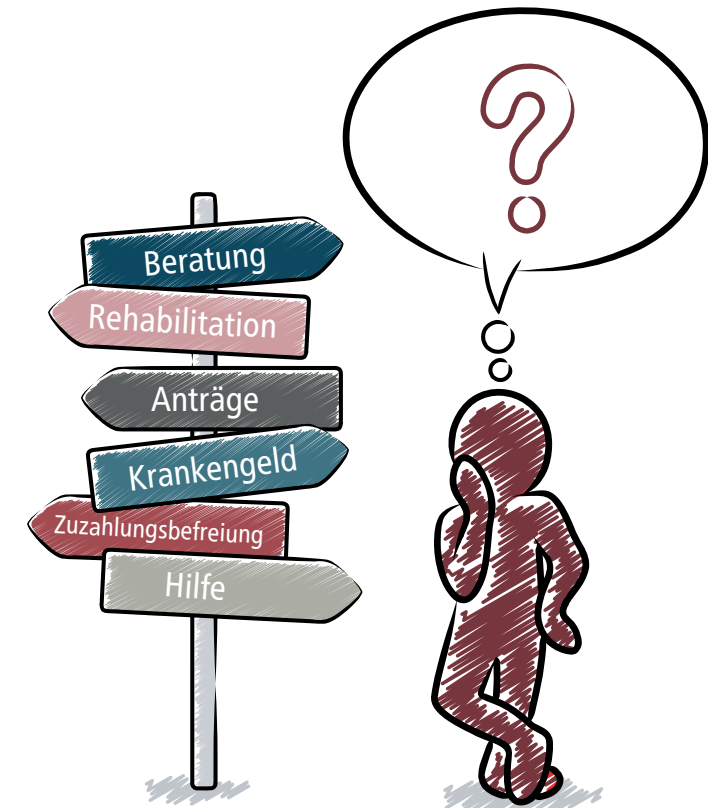
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift

Hamburger Straße 41 • 21465 Reinbek
www.krankenhaus-reinbek.de



Erstberatung bei Krebserkrankungen

Informationen zu Sozialleistungen



Sozialdienst im
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift



Finanzielle Unterstützung

Rehabilitation (AHB)

Bei einer Krebserkrankung besteht die Möglichkeit, an einer **Rehabilitationsmaßnahme** teilzunehmen. In der Regel übernimmt die **Rentenversicherung** die Kosten, es sei denn, man ist verbeamtet. Wenn keine weiteren Therapien folgen, kann eine dreiwöchige **Anschlussheilbehandlung** (AHB) innerhalb weniger Wochen nach Abschluss der Erstbehandlung in einer auf die Erkrankung spezialisierten Klinik beginnen. In diesem Fall kann ein **Antrag durch den Sozialdienst** des Krankenhauses gestellt werden.

Sind nach dem Krankenhausaufenthalt **weitere Therapien** (z.B. eine Chemo- oder Strahlentherapie) erforderlich, wünschen Sie zunächst keine Rehabilitation oder kommt der vorgeschlagene Rehabilitationsort für Sie nicht infrage, kann der **Rehabilitationsantrag auch im ambulanten Bereich** gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre weiterbehandelnde haus- oder fachärztliche Praxis. Der **Anspruch** auf eine Rehabilitation besteht in der Regel **bis zu einem Jahr** nach Abschluss der Primärbehandlung.

Antrag auf Schwerbehinderung

Eine Schwerbehinderung bedeutet im rechtlichen Sinn nicht die Krankheit selbst, sondern die Auswirkungen, die sie auf das Leben und die Teilhabe an der Gesellschaft hat. Der **Grad der Behinderung** (GdB) gibt an, wie stark körperliche, geistige oder seelische Funktionen beeinträchtigt sind. Der GdB beschreibt **nicht die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz** und hängt nicht vom Beruf ab.

Ab einem **Grad der Behinderung (GdB) von 50** gelten Betroffene als schwerbehindert. Damit können, je nach individueller Situation, verschiedene **Nachteilsausgleiche** und **gesetzliche Schutzrechte** verbunden sein. Welche Ansprüche im Einzelfall bestehen, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Der **Antrag** auf Feststellung des GdB wird beim **zuständigen Versorgungsamt** oder der jeweils landesrechtlich **zuständigen Behörde** gestellt. Dafür werden Angaben zur Erkrankung, deren Auswirkungen und zu den behandelnden Ärzten benötigt. Bei einer onkologischen Erkrankung kann der Antrag bereits nach Erhalt der Erstdiagnose gestellt werden.

► Beförderungsschein / Serienfahrten

Bei erforderlicher Chemo- oder Strahlentherapie haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf einen Beförderungsschein. Eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse ist zwingend erforderlich! Privat Versicherte müssen die Beförderung ebenfalls vorab mit ihrer Krankenversicherung klären.

► Zuzahlungsbefreiung

Für viele medizinische Leistungen (z.B. Krankenhausaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Arznei- und Verbandmittel, häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel oder medizinisch notwendige Transporte) müssen Zuzahlungen geleistet werden.

Diese sind jedoch auf eine individuelle Belastungsgrenze beschränkt: Sie beträgt 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens aller im Haushalt lebenden Familienmitgliedern. Wird diese Grenze innerhalb eines Jahres überschritten, kann eine Zuzahlungsbefreiung für den Rest des Jahres beantragt werden.

Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine reduzierte Einkommensgrenze. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Krankenkasse zu stellen.

► Krankengeld

Krankengeld erhalten versicherte Personen von ihrer Krankenkasse, wenn sie aufgrund einer Erkrankung länger arbeitsunfähig sind und die Voraussetzungen für den Bezug von Krankengeld erfüllen. Die Höhe des Krankengeldes wird individuell berechnet und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Erkrankung grundsätzlich für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Für den Anspruch auf Krankengeld ist eine lückenlose Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wichtig. Bitte achten Sie daher auf eine rechtzeitige ärztliche Bescheinigung und wenden Sie sich bei Fragen oder zur Wahrung Ihrer Ansprüche frühzeitig an Ihre Krankenkasse.

Empfänger:innen von Arbeitslosengeld I erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Krankengeld. Beziehende von Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten ihre Leistungen grundsätzlich weiter.

► Übergangsgeld

Während einer medizinischen Rehabilitation kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Anspruch auf Übergangsgeld bestehen. Zuständig ist in der Regel der jeweilige Rehabilitationsträger (z. B. die Deutsche Rentenversicherung). Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach den individuellen Verhältnissen und den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Beziehende von Arbeitslosengeld I oder Grundsicherung erhalten Leistungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

► Entgeltfortzahlung

Arbeitnehmer:innen und Auszubildende haben bei Krankheit Anspruch auf Lohnfortzahlung für bis zu sechs Wochen. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, Aushilfen, Studierende mit Nebenjob oder Minijobbende, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen besteht.

Wer Arbeitslosengeld I erhält, bekommt im Krankheitsfall weiterhin bis zu sechs Wochen Leistungen von der Agentur für Arbeit. Beziehende von Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten ihre Leistungen i.d.R. unverändert weiter.

► Härtefonds – einmalige finanzielle Hilfe

Die Deutsche Krebshilfe bietet Menschen, die aufgrund ihrer Krebserkrankung privat in finanzielle Not geraten sind, eine einmalige finanzielle Hilfe an. Die Notlage muss aktuell durch die Erkrankung bzw. die Behandlung eingetreten sein und öffentliche Fördermöglichkeiten müssen bereits vor einer Beantragung ausgeschöpft sein.

Der Antrag wird durch eine offizielle Beratungsstelle begleitet. Neben einer Selbstauskunft der wirtschaftlichen Verhältnisse muss eine Bescheinigung über die Krebserkrankung vorliegen. Die Höhe der Unterstützung hängt von den Einkommensgrenzen des Haushalts ab und wird nur einmalig gewährt.

Mehr Infos zu den Einmalhilfen erhalten Sie bei der

Stiftung Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32 • 53113 Bonn • Telefon: 02 28 / 7 29 90-0

E-Mail: deutsche@krebshilfe.de